

STATUTEN

LEISTUNGSSPORT AUSTRIA

Bundesinstitut für Leistungs- und Spitzensport

Stand: 26.11.2021

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen LEISTUNGSSPORT AUSTRIA – Bundesinstitut für Leistungs- und Spitzensport.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2345 Brunn am Gebirge und erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines umfasst eine unabhängige, fachkompetente, bundesweite, inhaltliche Koordinierung und Umsetzung der wissenschaftlichen Unterstützung des österreichischen Leistungs- und Spitzensport, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Nachwuchstalenten und mit der übergeordneten Zielsetzung die internationale Konkurrenzfähigkeit nachhaltig zu gewährleisten. Dabei werden alle relevanten Teildisziplinen wie Sportmedizin, Sportwissenschaft, Sportpsychologie, Sporttechnologie usw. berücksichtigt.

Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins auch den Breiten- und Gesundheitssport mit diversen Projekten zu fördern.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO §§34ff) gemeinnützig aus und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden, insbesondere durch:

a) Ideelle Mittel sind

- Betreuung von Athleten, Vereinen und Verbänden iSd § 2
- Unterstützung, Beratung und angewandte Forschungen für den österreichischen Sport
- Durchführung von Vorträgen, Aus- und Fortbildungen, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen
- Herausgabe von Informationsmaterialien und geeigneten Bildungsmitteln

- Zusammenarbeit und Kooperationen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen
- Errichtung von und Beteiligung an Gesellschaften zur Verfolgung der Vereinszwecke
- Beratung von Ministerien und Gebietskörperschaften
- Errichtung und Betrieb einer Website, die als Informationsplattform dient

b) Materielle Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln
- Schenkungen, Stiftungen und Zuwendungen
- Sponsoring und sonstige Zuwendungen
- Veranstaltungserträge aus Vorträgen, Aus- und Fortbildungen, Schulungen des Sportes, sowie aus geselligen Bereichen
- Herausgabe von Medien
- Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften, deren allfälliger Gewinn den Zwecken des Vereines zugeführt werden.
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einnahmen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind derzeit:

- a. Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
- b. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSPK)
- c. die Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz BSO) - „Sport Austria“

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zuwendung zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder sind durch Delegierte vertreten und werden durch die entsendungsbefugten ordentlichen Mitglieder nominiert bzw. abberufen.

(3) Außerordentliche Mitglieder, sind solche, die den Vereinszweck wesentlich unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Weitere Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen, (Gebiets-)Körperschaften und rechtsfähige Personengesellschaften die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen werden und den Vereinszweck iSd § 2 unterstützen.

(2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Ein freiwilliger Austritt kann nur zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen und muss der Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder – ausgenommen davon sind Mitglieder nach § 4 (2) - ausschließen,
 - a) Wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist
 - b) Bei grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus der in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Durch Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Vereinsarbeit zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen zu beteiligen und an Entscheidungen mitzuwirken.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach §4 (2) lt. a-d. zu.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Delegierten der Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu geben.
- (5) Die Delegierten der Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Delegierten der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich durch physische Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Versammlung statt.
- (2) An der Mitgliederversammlung sind teilnahmeberechtigt:

- a. Die ordentlichen Mitglieder nach §4 (2) lt. a-d bzw. § 5 Abs 1.:
 - Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) mit 5 Delegierten
 - BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) mit 1 Delegierten
 - Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSPK) mit 1 Delegierten
 - Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz BSO) – „Sport Austria“ mit 2 Delegierten

- b. Weitere ordentliche Mitglieder mit 1 Delegierten
 - c. die außerordentlichen Mitglieder mit je einem Delegierten
 - d. die Rechnungsprüfer
 - e. die Ehrenmitglieder
 - f. die Vorstände
 - g. Auskunftspersonen.
- (3) Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung haben die Delegierten des BMÖDS, für dessen Stellvertreter die übrigen stimmberechtigten Delegierten. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter haben Delegierte der Mitgliederversammlung nach §4 (2) lt a-d. zu sein.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach §4 (2) lt. a-d. und § 5 Abs 1 stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
- a. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mind. 10% der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Verlangen des gesamten Vorstandes
- binnen 4 Wochen statt.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Delegierten der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- Adresse) einzuladen.
- (7) Die Namen der Delegierten der ordentlichen Mitglieder bzw. Anträge zur Mitgliederversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und Rechnungsprüfer bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich, oder per E-Mail einzureichen. Sie sind unverzüglich an alle berechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung auszusenden.

Nach dieser Frist einlangende Anträge können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt auch für Anträge, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sofern sich diese nicht aus dem Diskussionsverlauf in der Mitgliederversammlung ergeben oder als Erweiterung bzw. Veränderung fristgerecht eingebracht oder sonst zugelassener Anträge anzusehen sind.

- (8) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder bzw. an alle bis zu diesem Zeitpunkt von den Mitgliedern gemeldeten Delegierten der ordentlichen Mitglieder zu ergehen.
- (9) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (11) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung benötigt jedoch eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Mitgliederversammlung
- Bestellung und Abberufung der Vorstände
- Beschlussfassung über Dienstverträge der Vorstände
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über das jährliche Budget
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

- Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestellung der Mitglieder der Fachgremien auf Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und die Beschlussfassung zur Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Festsetzung und Beschlussfassung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung der jene Bereiche und interne Abläufe regelt die in den Statuten nicht genau geregelt sind. Dies gilt auch für die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins nach dem Vereinsgesetz 2002 und wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt.
- (2) Der Vorstand besteht aus 2 Vorständen. Dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach außen, wobei auch der Vorstand für Finanzen den Verein bei Behörden, Ämtern und dergleichen vertreten kann. Details sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines der beiden Vorstandsmitglieder, vertreten sich die Vorstandsmitglieder jeweils gegenseitig.
- (5) Rechtsgeschäftliche und finanzielle Verpflichtungen für den Verein sind von beiden Vorstandsmitgliedern – im Sinne des 4 Augen-Prinzips - gemeinsam zu zeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Die operative Geschäftsführung inklusive aller Personalmaßnahmen
 - Die Vertretung des Vereins nach außen
 - Die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Die Information der Vereinsorgane
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Fachgremien zur Beratung einzusetzen. Die Mitglieder der Fachgremien werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (4) Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 2 Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kann über einen Beschluss keine Einstimmigkeit erreicht werden, so ist damit die Mitgliederversammlung zu befassen.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.
- (8) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode bzw. Auflösung bestehender Dienstverträge erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit – jedoch nur aus wichtigen Gründen - den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben bzw. deren allfällige Dienstverträge auflösen. Dafür bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bzw. die Auflösung allfälliger Dienstverträge erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 und 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und zumindest einmal im Jahr nach Rechnungsabschluss der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Abschlussprüfer

- (1) Ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Mitgliederversammlung einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen.
- (2) Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zur Bestellung eines Abschlussprüfers kann ein Abschlussprüfer auf freiwilliger Basis durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden.

- (3) Wurde ein Abschlussprüfer bestellt, so kann auf die Bestellung der Rechnungsprüfer verzichtet werden.
- (4) Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bzw nach den vorliegenden Statuten. Jedenfalls hat der Abschlussprüfer die Aufgaben zu erfüllen, die auch dem Rechnungsprüfer zukommen, ungeachtet dessen, ob weiterhin Rechnungsprüfer bestellt werden.

§ 16 Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses fassen.
- (2) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlauf ist zulässig, wenn alle Delegierten nach § 4 (2) durch aktive Willensäußerung (schriftlich, insbesondere auch E-Mail) zustimmen.
- (3) Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufbeschlusses ist allen Delegierten unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17 Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Dieses kann aber eingerichtet werden.
- (2) Wird ein Schiedsgericht eingesetzt, setzt es sich aus 5 volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass die Streitteile dem Vorstand je 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen ao. Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll dem nach dem Bundesministerengesetz für Angelegenheiten des Sports zuständigen Ministerium zufallen, das es aber für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§34ff der BAO verwenden muss.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Bestimmung des Abs 2 betreffend die Verwendung des Vereinsvermögens bei freiwilliger Auflösung des Vereins ist auch in allen anderen Fällen der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks anzuwenden.